

Erbrecht: Ablieferung und Eröffnung von Testamenten

Ausgangspunkt

Befindet sich das Testament nicht in amtlicher Verwahrung, ist jeder, der es findet oder in Besitz hat, verpflichtet, das Testament unverzüglich nach dem Tod des Testators beim Nachlassgericht des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die verstorbene Person zuletzt gewohnt hat, abzuliefern.

Das Testament wird vom Amtsgericht in einem förmlichen Verfahren eröffnet und damit den Beteiligten bekannt gegeben.

Hintergrundwissen

Das Gericht kann zur Eröffnung der Verfügung von Todes wegen einen Termin bestimmen und die gesetzlichen Erben sowie die sonstigen Beteiligten zum Termin laden. Den Erschienenen ist der Inhalt der Verfügung von Todes wegen mündlich bekannt zu geben. Sie kann den Erschienenen auch vorgelegt werden; auf Verlangen ist sie ihnen vorzulegen.

In der Regel reicht ein eröffnetes, notarielles Testament zum Erbnachweis gegenüber Grundbuchämtern und Banken aus (BGH, Urteil vom 8.10.2013 - XI ZR 401/12), so dass in diesen Fällen ein Erbschein nicht unbedingt benötigt wird.

Mitzubringen sind folgende Unterlagen:

- Aufgefundenes Testament des Erblassers
- Gültiger Personalausweis
- Sterbeurkunde des Erblassers
- Namen und Anschriften der nächsten Blutsverwandten des Erblassers (Kinder, Enkel, Eltern, ggf. Geschwister oder Neffen und Nichten) sowie Name und Anschrift des Ehegatten
- Hinterlegungsschein bei verwahrten Testamenten